## Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

## **Amtliche Bekanntmachung**

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserverund Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.02.2002

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.08.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Innenministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

In § 1 Absatz 1 wird das Verbandsmitglied "Helpt" gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 15.09.2014

Norbert Raulin Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.